

**Empfehlung des VR-Komitees, VR-K Nr. 06-VRV 2015, vom 29.10.2020**

**hinsichtlich einer Rückstellungs- und Forderungsregelung für Besoldungskosten der Landes- und Religionslehrer/innen**

**Empfehlung des VR-Komitees**

Den Ländern und Gemeinden wird empfohlen, keine Rückstellungen für Landes- und Religionslehrerinnen zu bilden, insoweit eine Erstattung gemäß geltendem Finanzausgleichsgesetz durch den Bund erfolgt. Forderungen gegenüber dem Bund sind im Ausmaß der erstatteten Besoldungskosten nicht anzusetzen.

Die/der Bundesminister/in für Finanzen sowie der/die Präsident/in des Rechnungshofes werden ersucht, in der nächsten Novelle zur VRV 2015 zu § 28 VRV 2015 einen neuen Abs. 8 hinzuzufügen, der Folgendes vorsieht: Abweichend von Abs. 5 sind insoweit keine Rückstellungen für Landes- und Religionslehrer/innen zu bilden, als eine Erstattung durch den Bund erfolgt. Forderungen gegenüber dem Bund sind im Ausmaß der zu erstatteten Besoldungskosten nicht anzusetzen.

**Problemstellung**

Unklar war, ob die Länder eine Rückstellung für Landes- und Religionslehrer/innen bilden müssen, wenn der Bund diese refundiert. In diesem Zusammenhang relevant war auch die Frage, ob Forderungen gegenüber dem Bund anzusetzen sind.

Im Rahmen des VR-Komitee erfolgt durch diese Empfehlung eine Klarstellung.